



VEREINSSATZUNG

§ 1

Name, Rechtsform und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen Turnverein "Rheingold" Zündorf 1914. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Köln Nr. 43 VR 6258 eingetragen und führt den Namenszusatz "eingetragener Verein" in der abgekürzten Form "e.V."
2. Die Vereinsfarben sind blau / weiß.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Köln-Porz-Zündorf.

§ 2

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr, 01. Januar bis 31. Dezember.

§ 3

Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der sportlichen Betätigung seiner Mitglieder. Zu den besonderen Aufgaben zählt die Pflege und Förderung des Jugendsports.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich, unmittelbar und selbstlos gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaften

Der Verein ist über den Rheinischen Turnerbund Mitglied des Deutschen Turnerbundes, einzelne Abteilungen sind Mitglied entsprechender Fachverbände. Die Grundlagen der Verbände sind bei der Vereinsführung zu berücksichtigen.

§ 5

Mitglieder des Vereins

Mitglieder des Vereins sind ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.

1. **Ordentliche** Mitglieder sind all diejenigen, die sich aktiv an der Vereinsarbeit beteiligen oder sich aktiv in der Vereinsführung betätigen.

2. **Außerordentliche** Mitglieder sind Förderer des Vereins. Sie unterstützen die Vereinstätigkeit durch die Zahlung ihres Mitgliedsbeitrages.
3. **Ehrenmitglieder** sind Personen, die sich innerhalb der Vereinstätigkeit besondere Verdienste erworben haben. Sie werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.

§ 6

Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene Person, unabhängig von ihrem Geschlecht, ihrer Staatsangehörigkeit, ihrer Religion, ihrer Rasse, ihrer Parteizugehörigkeit und ihrem Beruf werden.

1. Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein Aufnahmeantrag zu stellen. Bei Minderjährigen ist hierzu die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
2. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einem anderen überlassen werden.
3. Eine Begrenzung der Mitgliederzahl ist nicht vorgesehen, kann aber aus wichtigen Gründen vom Vorstand beschlossen werden.

Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht.

Mit dem Eintritt in den Verein unterliegen die Vereinsmitglieder der Satzung.

Einzustellende Übungsleiter(innen) sowie Übungshelfer(innen) haben vor Beginn ihrer Tätigkeit die Mitgliedschaft im Turnverein zu erwerben.

§ 7

Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, freiwilligen Austritt oder Ausschluss.
2. Der **Austritt** ist schriftlich gegenüber dem Verein zu erklären. Er ist nur zum 30. Juni oder zum 31. Dezember eines Kalenderjahres möglich. Dem Vorstand bleibt vorbehalten sich in Ausnahmefällen mit einer vorzeitigen Beendigung der Mitgliedschaft einverstanden zu erklären.
3. Der **Ausschluss** aus dem Verein kann dann erfolgen, wenn das Mitglied wiederholt gegen die Satzung verstoßen hat, die Interessen des Vereins nicht vertritt sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane verstößt. Ein **Ausschluss** ist auch dann geboten, wenn dem Mitglied unehrenhaftes Verhalten nachgewiesen wird und dies mit dem Vereinsleben und dem Zweck des Vereins im unmittelbaren Zusammenhang steht.

Vor der Entscheidung zum Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung ist zu begründen und dem Mitglied per Einschreiben zuzusenden. Der Ausschluss wird mit Zustellung wirksam.

§ 8

Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge

1. Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu entrichten. Die Höhe der Aufnahmegebühr bestimmt die Mitgliederversammlung.
2. Der Beitrag ist jeweils zum 1.1. und 1.7. eines Kalenderjahres für ein halbes Jahr im voraus zu entrichten. Bei Mitgliedern, die eine Einzugsermächtigung erteilt haben, werden die Beiträge zu diesen Zeitpunkten eingezogen. Die Höhe des zu entrichtenden Beitrages wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.
3. Geraten Mitglieder unverschuldet in eine Notlage, können die Beiträge entweder gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden. Ein Erlassantrag ist hierzu an den Vorstand zu richten. Er entscheidet, ob ein Erlass in Betracht kommt.
4. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung jeglicher Beiträge befreit.

§ 9

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied, das mindestens 18 Jahre alt ist, ist berechtigt an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts an der ordentlichen Mitgliederversammlung teilzunehmen. Jedes Mitglied hat hierzu eine Stimme, die nicht auf andere Personen übertragen werden kann.
2. Jugendliche Mitglieder ab 14 Jahre sind berechtigt, an der Jugendversammlung teilzunehmen.
3. Alle Vereinsmitglieder sind berechtigt an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die angebotenen Einrichtungen zu nutzen. Jedes Mitglied kann in allen Abteilungen des Vereins Sport betreiben. Ein zusätzlicher Beitrag wird hierfür nicht erhoben. Den Anweisungen der jeweiligen Verantwortlichen zur Durchführung hat jedes Mitglied Folge zu leisten.
4. Die Mitglieder sind weiterhin verpflichtet, die für sie verbindlichen Bestimmungen der Satzung zu beachten sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes Folge zu leisten.
5. Die Mitglieder haben die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins gefährdet werden könnte.
6. Jeder Wechsel des Wohnortes bzw. Änderung der im Aufnahmeantrag gemachten Angaben sind unverzüglich gegenüber dem Vorstand anzuzeigen.

§ 10

Ehrungen aufgrund besonderer Verdienste um den Verein

Ehrungen aufgrund besonderer Verdienste um den Verein für Mitglieder und Nichtmitglieder werden anhand der beigefügten Ehrenordnung vorgenommen.

§ 11

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung und
- b. der Vorstand.

§ 12

Mitgliederversammlung

Zusammensetzung und Einberufung

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den ordentlichen Mitgliedern des Vereins, die am Versammlungstag mindestens 18 Jahre alt sind, zusammen.
2. Die Mitgliederversammlung findet jährlich an einem vom Vorstand zu bestimmenden Ort und Tag statt. Sie wird unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Einberufungsfrist von vier Wochen durch Aushang in den Schaukästen des Vereins, in den genutzten Sporthallen sowie durch Veröffentlichung in der Presse einberufen.

§ 13

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung fasst die richtungsgebenden Beschlüsse für die Entwicklung und Verwaltung des Vereins. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben wahrzunehmen.:

- a. Genehmigung des Geschäftsberichtes des Vorstandes,
 - b. die Entlastung und Bestätigung des/der durch die Jugendversammlung gewählten Jugendleiters/Jugendleiterin,
 - c. die Wahl der Mitglieder des Vorstandes,
 - d. die Wahl der Kassenprüfer,
 - e. die Entlastung des Vorstandes,
 - f. die Beschlussfassung zur Festlegung von Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträgen,
 - g. die Ernennung von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern,
 - h. die Verabschiedung von Satzungsänderungen,
 - i. die Auflösung des Vereins.
1. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig.
 3. Bei Abstimmungen genügt in der Regel die einfache Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins kann nur mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen der erschienenen, ordentlichen Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
 4. Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der die meisten der gültig abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

5. Die Wahlen sind grundsätzlich geheim. Wird nur ein Vorschlag gemacht oder soll eine bereits durchgeführte Wahl lediglich bestätigt werden, kann durch Handheben gewählt werden, falls zu dieser Wahlart kein Widerspruch erfolgt.

§ 14

Verfahrensordnung zur Mitgliederversammlung

Anträge aus der Reihe der Mitglieder zur Mitgliederversammlung können nur von ordentlichen Mitgliedern gestellt werden. Sie sind zu begründen und müssen spätestens sieben Tage vor dem Versammlungstag beim Vorstand eingehen.

Der Vorstand kann aus wichtigem Grund, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist zur Einberufung verpflichtet, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder einen begründeten schriftlichen Antrag stellen.

Eine von Vereinsmitgliedern ordnungsgemäß beantragte außerordentliche Mitgliederversammlung muss spätestens vier Wochen nach Zugang des Ersuchens an den Vorstand einberufen werden. Die Tagesordnung ist mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen wie die ordentliche Mitgliederversammlung bekanntzugeben. In einer außerordentlichen Mitgliederversammlung kann nicht die Änderung des Vereinszwecks oder die Auflösung des Vereins beschlossen werden.

§ 15

Versammlungsleitung, Protokoll

1. Die Mitgliederversammlung wird durch den/die 1. Vorsitzende(n) oder dem/der Stellvertreter(in) geleitet.
2. Für die Leitung der Neuwahl des/der Vorsitzenden und der Entlastung des Vorstandes ist durch die Mitgliederversammlung aus der Mitte der Erschienenen – mit Ausnahme der Vorstandsmitglieder – ein Versammlungsleiter zu wählen.
3. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein schriftliches Protokoll aufzunehmen, das durch den Protokollführer und den Versammlungsleiter zu unterschreiben ist. Anträge, Beschlüsse und Wahlergebnisse sind vollständig niederzuschreiben.

§ 16

Vorstand

Der Vorstand wird von ordentlichen Mitgliedern des Vereins gebildet. Er unterteilt sich in den „Geschäftsführenden“ und den „Erweiterten“ Vorstand. Die Mitglieder des Vorstandes, mit Ausnahme des Jugendleiters/der Jugendleiterin, der/die in der Jugendversammlung gewählt wird, werden durch die Mitgliederversammlung gewählt und bestellt.

Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfall durch Beschluss des Vorstandes gegründet. Die Abteilungen bestehen aus den ihnen angehörigern Mitgliedern sowie den dort tätigen Abteilungsleitern, Übungsleitern und ggf. Übungshelfern.

Zusammensetzung, Bestellung, Aufgaben und Willensbildung

1. Zusammensetzung

Der Vorstand gliedert sich in den „Geschäftsführenden Vorstand“, den „Erweiterten Vorstand“ sowie „Außerordentliche Vorstandsmitglieder“ und besteht aus folgenden Personen:

a. Geschäftsführender Vorstand:

- 1. Vorsitzende(r)
- 2. Vorsitzende(r) als dessen/deren Stellvertreter(in)
- 1. Schatzmeister(in)
- 1. Geschäftsführer(in)
- Jugendleiter(in)

Vertretungsberechtigt sind jeweils 2 Vorstandsmitglieder gemeinsam.

Für die Positionen des 1. Geschäftsführers und des 1. Schatzmeisters können auf Antrag des Vorstandes im Bedarfsfall Stellvertreter durch die Mitgliederversammlung gewählt und bestellt werden.

b. Erweiterter Vorstand

Abteilungsleiter(innen) der Sportarten

c. Außerordentliche Vorstandsmitglieder:

- Pressewart(in)
- Sozialwart(in)

2. Bestellung

- a. Als Vorstandsmitglied kann nur eine unbescholtene Person gewählt werden. Sie muss Mitglied des Vereins sein.
- b. Die Bestellung des Vorstandes erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung am Anfang eines jeden 2. Geschäftsjahres und bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes. Bis zur Neuwahl sind die Funktion und die Aufgaben kommissarisch durch andere Vorstandsmitglieder mit zu übernehmen. Aus wichtigem Grund ist die Bestellung jederzeit widerruflich; ein solcher Grund ist insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung.
- c. Der/die Jugendleiter(in), als gewählte(r) Vertreter(in) der Jugendversammlung, bedarf lediglich der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.
- d. Die Vorstandsmitglieder vertreten sich in der Geschäftsführung gemäß Geschäftsverteilungsplan.
- e. Beim Ausscheiden aus dem Amt sind gemäß § 667 BGB alle für den Verein bestimmten bzw. betreffenden Unterlagen sowie Eigentum des Vereins unverzüglich und unaufgefordert an den Geschäftsführenden Vorstand abzugeben.

3. Aufgaben und Willensbildung

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. In seinen Wirkungskreis fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und Treffen von Entscheidungen, die für das Vereinsleben erforderlich sind,
- b. die Erstellung und Abfassung des Geschäftsberichtes und des Jahresabschlusses,
- c. die Vorbereitung der Mitgliederversammlung,
- d. die Einberufung und Leitung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen,
- e. die ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens,
- f. die Aufnahme und Verwaltung von Vereinsmitgliedern,
- g. die Anstellung und Kündigung von Übungsleitern/Übungsleiterinnen sowie Übungshelfern/Übungshelferinnen,
- h. das Führen der laufenden Verwaltungsgeschäfte des Vereins und die Repräsentation des Vereins.

Für die Durchführung zusätzlicher befristeter Aufgaben ist der Vorstand berechtigt außerordentliche Vorstandsmitglieder zu berufen.

Einer Vorstandssitzung bedarf es nicht, wenn alle Vorstandsmitglieder einem Vorschlag oder Beschluss schriftlich zustimmen.

§ 17

Ältestenrat

Der Ältestenrat setzt sich aus 6 Mitgliedern zusammen, die vom Vorstand und der Mitgliederversammlung berufen werden.

Der Ältestenrat unterstützt den Vorstand je nach Bedarf in all seinen Belangen.

§ 18

Jugendausschuss

Der Jugendausschuss wird laut der Jugendordnung gewählt.

Die Jugendordnung des Vereins ist Bestandteil (Anlage) dieser Satzung.

Der/die Jugendleiter(in) vertritt die Vereinsjugend mit Sitz und Stimme im Vorstand.

§ 19

Geschäftsführung und Vertretung des Vorstandes

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die 1. Vorsitzende und sein(e) Stellvertreter(in). Sie vertreten gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten und, soweit erforderlich, nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Sie führen den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vorstand. Bei Gefahr im Verzug sind sie berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungskreis der Mitgliederversammlung oder des Gesamtvorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen und Rechtsgeschäfte abzuschließen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

Dem Geschäftsführer obliegt die Führung der Protokolle in der Mitgliederversammlung. Bei Nichtabkömmlichkeit hat er für Ersatz zu sorgen. Er ist auch für die Chronik des Vereins verantwortlich.

Dem Schatzmeister obliegt die ordnungsgemäße Führung der Bücher und Unterlagen, die die Kassengeschäfte des Vereins betreffen.

Der/die Jugendleiter(in) vertritt im Vorstand die Belange der Vereinsjugend.

Den Abteilungsleiter(innen) obliegt die sportliche Führung der jeweiligen Abteilung.

Die außerordentlichen Vorstandsmitglieder haben lediglich beratende Funktion innerhalb des Vorstandes.

Die einzelnen Aufgaben und Verantwortlichkeiten sind im Geschäftsverteilungsplan des Gesamtvorstandes festgehalten.

§ 20

Verfahrensordnung für Beschlüsse des Vorstandes

- a. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder vorschriftsmäßig eingeladen und mindestens fünf Mitglieder, davon drei vom Geschäftsführenden Vorstand anwesend sind.
- b. Die Bekanntgabe einer Tagesordnung bei der Einberufung des Vorstandes ist nicht erforderlich.
- c. Bei Abstimmungen in den Vorstandssitzungen genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen der erschienenen Mitglieder, Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der 1. Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 21

Protokollierung der Beschlüsse

Die von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom jeweiligen Tagungsleiter sowie Protokollführer zu unterschreiben. In der nächsten Versammlung bzw. Tagung sind sie zu verlesen und von dieser genehmigen zu lassen.

-9-

§ 22

Disziplinarstrafen

Bei schuldhaftem Verstoß eines Mitgliedes gegen die Bestimmungen der Satzung und gegen Anordnungen der Vereinsorgane ist der Vorstand berechtigt, folgende Ordnungsmaßnahmen über die Mitglieder zu verhängen:

1. einen Verweis,
2. ein zeitlich begrenztes Verbot des Betretens und der Benutzung der Sportanlagen,
3. einen Ausschluss aus dem Verein unter den Voraussetzungen des § 7 dieser Satzung.

Über die verhängte Ordnungsmaßnahme ist dem Mitglied ein Ordnungsbescheid mittels eingeschriebenem Brief zuzustellen.

§ 23

Haftung

Für Schäden, gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied aus der Teilnahme an den Leibesübungen oder durch Benutzung der übrigen Vereinseinrichtungen entstanden sind, haftet der Verein nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§ 24

Auflösung und Verwendung des Vereinsvermögens

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit der in § 13 der Satzung festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende, der 1. Geschäftsführer und der 1. Schatzmeister zu Liquidatoren ernannt. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Die Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich im übrigen nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Liquidation.

Das nach Beendigung der Liquidation noch vorhandene Vereinsvermögen ist der Stadt Köln mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Jugendförderung verwendet werden muss, zu übergeben.

§ 25

Die als Anlagen beigefügte Jugendordnung und Ehrenordnung sind Gegenstand der Satzung.

Köln-Porz-Zündorf, 25. März 2003

Die Vereinssatzung tritt mit Wirkung vom 01. Juli 2003 in Kraft.

Unterschriften in der Originalfassung vom 25. März 2003

Buchmüller
1. Vorsitzender

Plein
2. Vorsitzender

Schinkel
Protokollführer

Als Vertreter der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 25. März 2003.

Unterschrift in der Originalfassung vom 25. März 2003

Heyermann
Ehrevorsitzender

Anlagen:
Jugendordnung
Ehrenordnung